



## Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Nebenbestimmungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

**1. Angebote:** Unsere Angebote sind freibleibend, sofern wir sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnen. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns rechtsverbindlich zu sein. Bestätigte Aufträge können nicht mehr storniert werden.

**2. Preise:** Unsere Preise sind unter der Voraussetzung stabiler Preisverhältnisse kalkuliert. Erhöhen sich zwischen Verkaufsabschluss und tatsächlichem Liefertermin die Preise (Materialpreise, Arbeitslöhne, Fertigungskosten usw.), so gelten die im Zeitpunkt der Lieferung sich daraus ergebenden erhöhten Preise von unseren Kunden als genehmigt, nachdem ihm zuvor eine ausdrückliche Erklärungsfrist von einer Woche mit dem Hinweis auf die Bedeutung des Schweigens eingeräumt worden ist. Soweit in unseren Auftragsbestätigungen nichts anderes gesagt ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Verpackung und sonstigen Nebenkosten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Sendungen unserer Standard-Preisliste im Warenwert von mindestens € 1000,- berechnen wir keine Verpackung. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für Sendungen mit einem Warenwert von weniger als € 500,- berechnen wir zusätzlich einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 25,-.

**3. Lieferfrist:** Lieferfristen werden von uns nach bestem Wissen bestätigt. Voraussetzung für ihre Einhaltung ist, dass unsere Kunden uns alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben und Unterlagen haben zukommen lassen. Fehlt es hieran, so gilt eine bestätigte Lieferfrist um einen entsprechenden Zeitraum ohne weiteres als verlängert, vorbehaltlich unserer Rechte aus Ziff. 6, Abs. 4. Entsprechendes gilt bei allen von uns unverschuldeten Lieferstörungen, etwa bei Ausbleiben notwendiger Rohstoffe, bei Betriebs- oder Transportstörungen aller Art für den Zeitraum der Störung. Liegt keiner dieser Fälle vor, sollte aber trotzdem ausnahmsweise einmal eine bestätigte Lieferfrist von uns nicht eingehalten sein, so können wir einen Vertragsrücktritt erst dann als berechtigt anerkennen, nachdem unser Kunde uns zuvor aufgefordert hat, unsere Lieferung binnen weiterer 4 Wochen nachzuholen. Ein Schadenersatzanspruch unseres Kunden ist in allen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, dass unsererseits grobes Verschulden vorliegt.

**4. Lieferung** erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, unversichert ab Werk, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation ab einem Rechnungswert von € 1000,- netto. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über. Abschlüsse werden nur mit einer Laufzeit von 6 Monaten bei höchstens drei Teillieferungen angenommen. Berechnung erfolgt zum jeweils gültigen Tagespreis. Wenn infolge Verschulden des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht uns das Recht zu, nach Erteilung einer Nachlieferfrist von zehn Tagen vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Bei Lieferbeschwerden, die durch unvorhergesehene Schwierigkeiten Betriebsstörungen, Krieg, Streik, Transportschwierigkeiten und behördliche Maßnahmen, sowie jede Art von höherer Gewalt entstanden sind, verlängert sich entsprechend die Lieferzeit ohne Anspruch auf Schadenersatz und berechtigt uns, unsere Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Umstände es erfordern sollten. Die Nachlieferfrist beträgt acht Wochen und ist vom Käufer mittels eingeschriebenen Briefes zu stellen. Die Lieferzeit beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Fixtermine können nicht angenommen werden.

**5. Gefahrtragung:** Alle Transportgefahren, auch bei ausnahmsweiser und ausdrücklicher Übernahme der Transportkosten durch uns gehen zu Lasten unserer Kunden. Verzögert unser Kunde die Abnahme der von ihm bestellten Ware, so geht deren Gefahr mit der Mitteilung unserer Lieferbereitschaft auf ihn über.

**6. Muster.** Der Besteller trägt seinerseits die Verantwortung und haftet dafür, dass von ihm bestellte Markenzeichen, Warenaufmachungen, Werbeverse usw. die Rechte Dritter nicht verletzen. Von unserer Seite erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht. Entwürfe, Reinzeichnungen und Klischees werden von uns zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Diese bleiben, soweit sie über uns angefertigt sind, in unserem Gewahrsam und können nicht herausverlangt werden, auch wenn sie vom Käufer bezahlt sind. Wir benötigen für jede Druckfarbe ein Gummiklischee, das von einer 3-mm-Ätzung aufgenommen wird. Bei Druckaufträgen: bitte prüfen sie den Drucktext lt. Anlagen genau nach. Änderungen sind nur bei sofortiger Anzeige möglich: Wenn von Ihnen keine verbindliche Druckschizze vorliegt, wird der Druckstand von uns nach bestem Wissen festgelegt. Klischeekosten sind im Preis nicht enthalten, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.

**7. Beanstandungen** können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Soweit sie sich als begründet erweisen, steht es uns frei, die Ware oder Ersatzlieferung zurückzunehmen oder Ersatz zu leisten, soweit die fehlerhafte Ware zurückgegeben wird. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Erstattung von Arbeitslöhnen usw. sind ausgeschlossen, es sei denn, dass unsererseits grobes Verschulden vorliegt. Ersatz oder Gutschrift kann nur für zurückgegebene Ware erfolgen. Die zweckmäßige Verwendbarkeit der von uns gelieferten Verpackungsmaterialien und Artikel ist ausschließlich Sache des Bestellers. Eine Haftung hierfür wird von uns nicht übernommen. Dem Verkäufer sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bei Aufträgen oder Ertelungen unter 100 kg bis zu 20 % gestattet. Die Breiten- und Längertoleranzen betragen ± 5 % mindestens jedoch 10 mm. Für Stärken- und Gewichtsschwankungen gelten die allgemein üblichen Toleranzen nach GKV. Eine Gewähr für Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit der Farben wird nicht geleistet. Kleinere Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen müssen wir uns vorbehalten. Ebenso können Passerdifferenzen bis zu 5 mm nicht beanstandet werden. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden

und ein Anteil zu 2 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Ebenso müssen wir uns eine Zahlendifferenz von 3 % vorbehalten. Bei allen Beanstandungen gilt die GKV-Schiedsklausel nach der die reklamierte Ware von einem Materialprüfamt abgenommen wird. Sonderfarben und Sonderanfertigungen schließen Reklamationen aus.

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferungs-Bedingungen bilden die ausschließliche Rechtsgrundlage für alle Geschäftshandlungen mit uns. Sie gelten auch dann, wenn sie dem Geschäftspartner nur aus früheren Geschäften bekannt sind oder den Umständen nach bekannt sein mussten. Andere Vereinbarungen, insbesondere abweichende Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Unsere Bedingungen gelten vom Käufer anerkannt, wenn er nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich widerspricht. Schweigen gilt als Zustimmung. Abmachungen, die mit unseren Vertretern oder mündlich getroffen sind, gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

**8.1** Zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

**8.2** Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbindung erfolgen stets durch uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, die uns als (Mit-) Eigentum zusteht, wird nachstehend als Vorbehaltsware bezeichnet.

**8.3** Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aufgrund Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

**8.4** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

**8.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers an Dritte zu verlangen. In der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bzw. in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.

## 9. Zahlung:

**9.1** Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den Warenpreis, ausschließlich aller Nebenkosten bzw. 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

**9.2** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

**9.3** Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

**9.4** Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

**9.5** Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

**9.6** Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

**10.1** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**10.2** Soweit gesetzlich zulässig, ist wahlweise Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma des Lieferanten oder das Amtsgericht Werl.

**10.3** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.